

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025

findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Koblenz ist in 79 allgemeine Wahlbezirke und 45 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Stadt Koblenz sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für Menschen mit Behinderung und anderen Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

Stimmbezirke	Wahlraum
1010	Haus der Begegnung DRK, An der Liebfrauenkirche 20
1020	Diesterweg-Schule, Kastorpaffenstraße 9-11
1030	Eichendorff-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Ring 26-30
1040	Rathaus I, Anmeldung Standesamt, Willi-Hörter-Platz 2
1110	Bischöfliches Cusanus Gymnasium, Hohenzollernstraße 13-17
1120	Bischöfliches Cusanus Gymnasium, Hohenzollernstraße 13-17
1130	Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47
1210	Berufsbildende Schule Wirtschaft Koblenz, Hohenzollernstraße 67
1220	Schenkendorfschule, Schenkendorfstraße 15
1230	evm Energiequelle, Laubach 14a
1240	Berufsbildende Schule Wirtschaft Koblenz, Hohenzollernstraße 67
1300	Sportschule Oberwerth, Lortzingstraße 1a
1410	Julius-Wegeler-Schule / Finkenherd, Finkenherd 4
1420	Julius-Wegeler-Schule / Finkenherd, Finkenherd 4
1510	Geschwister de Haye'sche Stiftung, Karl-Härle-Straße 1-5
1520	Geschwister de Haye'sche Stiftung, Karl-Härle-Straße 1-5
1610	Realschule Plus auf der Karthause, Gothaer Straße 25
1620	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Straße 4
1630	Realschule Plus auf der Karthause, Gothaer Straße 25
1640	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Straße 4
1710	Pestalozzi-Grundschule, Gutenbergstraße 30
1720	Pestalozzi-Grundschule, Gutenbergstraße 30
1730	Berufsbildende Schule Wirtschaft Koblenz, Cusanusstraße 25
1810	Grundschule Freiherr-vom-Stein, Steinstraße 20-22
1820	Grundschule Freiherr-vom-Stein, Steinstraße 20-22
1830	Volkshochschule (VHS) Koblenz, Hoevelstraße 6
1910	Carl Benz Schule, BBS Technik Koblenz, Beatusstraße 143-147
1920	Architekt Ternes, Schulgasse 2
2110	Freiwillige Feuerwehr Lay, Marienstätter Straße 5
2120	Begegnungsstätte St. Martinus, Pastor-Simon-Straße 8
4010	Goethe Realschule Plus, Brenderweg 123
4020	Goethe Realschule Plus, Brenderweg 123
4030	Grundschule Lützel, Weinbergstraße 4
4040	Koblenzer WohnBau / Betreutes Wohnen, Karl-Russell-Straße 21a
4050	Evangelisches Gemeindezentrum Bodelschwingh, Bodelschwinghstraße 8
4060	Kindertagesstätte Mittelweiden, Von-Kuhl-Straße 18
4070	Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23
4110	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4120	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60

4130	Integrierte Gesamtschule (IGS) Koblenz, Johannesstraße 58-60
4140	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4150	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4160	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4170	Grundschule Metternich Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4310	Willi-Graf-Grundschule, Handwerkerstraße 14
4320	Willi-Graf-Grundschule, Handwerkerstraße 14
4330	Kindertagesstätte Pusteblume, Hans-Bellinghausen-Straße 95
4410	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
4420	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
5010	Dorfgemeinschaftshaus Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Straße 55a
5020	Dorfgemeinschaftshaus Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Straße 55a
5110	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5120	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5130	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5140	Katholische Begegnungsstätte Güls, Pastor-Busenbender-Straße 13
5210	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5220	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5230	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
5240	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
7000	Grundschule Ehrenbreitstein, Im Teichert 110
7110	Sportpark TuS Niederberg, Friesenstraße 8
7120	Grundschule Niederberg, Niederberger Höhe 16
7130	Katholisches Pfarrheim St. Pankratius, Arenberger Straße 147
7210	Grundschule Asterstein, Lehrhohl 42-44
7220	Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie RP, Lindenallee 41-43
7310	Sporthalle Pfaffendorf, Ravensteynstraße 86
7320	Clara-Schumacher-Haus, Emser Straße 67
7410	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8
7420	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8
7510	Grundschule Horchheim, Kirchstraße 8
7520	Grundschule Horchheim, Kirchstraße 8
7600	Katholische Kindertagesstätte St. Hildegard, Horchheimer Höhe 55
8010	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8020	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8110	Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus, Urbarer Straße 12
8120	Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus, Urbarer Straße 12
8130	Grundschule St. Christophorus, Schloßhofstraße 32

Die nachfolgenden Wahlräume sind **nicht barrierefrei** erreichbar:

2000	Ehemalige Schule, Rhenser Straße 54
5300	Sporthalle Bubenheim, Glismuotstraße 6

In den Wahlbezirken 1130 und 7420 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S.1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Der Briefwahlbezirk Nr. 4491, zu dem die Wahlbezirke 4410, 4420 gehören sowie der Briefwahlbezirk Nr. 7591, zu dem die Wahlbezirke 7510, 7520 gehören und der Briefwahlbezirk Nr. 8191, zu dem die Wahlbezirke 8110, 8120 gehören, sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr in der Sporthalle Oberwerth, EPG Arena, Jupp-Gauchel-Straße 10, 56075 Koblenz, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Koblenz, den 07.02.2025
Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung

Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin